

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ENERGIE-FÖRDERBEITRÄGE

Der Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Felsberg erlässt die nachfolgende Regelung:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeindevorstandes ist abschliessend.

3. Geförderte Massnahmen

Der Gemeindevorstand fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

I. Wärmetechnische Gebäudesanierungen

Beiträge an Gebäudesanierungen werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen. Die Sanierung haustechnischer Anlagen (Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Solaranlagen, Komfortlüftungen etc.) wird ergänzend gefördert.

II. Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwasser

Beiträge an Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwasser werden ergänzend zu den Beiträgen an die wärmetechnische Gebäudesanierung ab einer Absorberfläche von mindestens 4m² gewährt. Solaranlagen werden auch ohne wärmetechnische Gebäudesanierungen gefördert.

III. Photovoltaikanlagen

Beiträge an Photovoltaikanlagen, ausgenommen PVA (Anteil), welche aufgrund des Energiegesetzes des Kantons GR erstellt werden.

IV. Gebäude-Neubauten im Minergie-P oder A-Standard

Gebäudeneubauten werden nur finanziell unterstützt, wenn der Minergie-P- oder Minergie A-Standard erreicht wird. Der Minergie-P- bzw. Minergie-A-Standard muss mit einem Zertifikat nachgewiesen werden.

V. Diverse Massnahmen

Der Gemeindevorstand legt in dieser Richtlinie fest, welche Massnahmen zusätzlich mit finanziellen Beiträgen gefördert werden.

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

Gebäude-Neubauten (ausgenommen Neubauten in Wohnzone W1A)

Bestätigung des **Minergie-P- oder Minergie-A-Standards** durch die Zertifizierung:

Beiträge:	Fr. 5'000	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	Fr. 2'500	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. Fr. 10'000)
	Fr. 20	pro m2 EBF für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude (max. Fr. 10'000)

Bestätigung des **Minergie-P-Eco- oder Minergie-A-Eco-Standards** durch die Zertifizierung:

Beiträge:	Fr. 6'000	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	Fr. 3'000	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. Fr. 12'000)
	Fr. 25	pro m2 EBF für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude (max. Fr. 12'000)

Wärmetechnische Gebäudesanierung (ausgenommen Bauten in Wohnzone W1A)

Bestätigung des Förderbeitrages des Kantons Graubünden (Amt für Energie und Verkehr)

Der Kanton legt die Höhe der Förderbeiträge fest. Die Gemeinde Felsberg zahlt zusätzlich einen Teil des vom Kanton festgelegten Förderbeitrages aus. Dieser Teil wird mit einem Faktor von 20-50% vom Kantonsbeitrag vorgeschlagen. Der Gemeindevorstand legt diesen Faktor jeweils anfangs Jahr aufgrund der vorhandenen Mittel im Förderungsfonds bzw. den durch die Budgetversammlung genehmigten Förderbeiträge fest.

Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwasser

Bestätigung des Förderbeitrages des Kantons Graubünden (Amt für Energie und Verkehr)

Beiträge:	Fr. 1'000	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	Fr. 650	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. Fr. 2'600)

Photovoltaikanlagen

Bestätigung des Anlagenbetreibers der Photovoltaikanlage.

Beiträge:	Fr. 200	pro kWp (max. Fr. 2'000)
-----------	---------	--------------------------

Diverse Massnahmen

Die Gemeinde übernimmt Fr. 200.- an den Kosten einer Energieberatung durch die Rhienergie AG oder durch andere Unternehmen.

5. Finanzierung der Förderbeiträge

Die Finanzierung der Förderbeiträge soll in erster Linie durch Erträge aus der Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen erfolgen.

Falls diese Beiträge nicht ausreichen, soll die Abgabe an die Gemeinde (von Rhienergie) von momentan 0.5 Rp/kWh soweit nötig genutzt werden (jährliche Festlegung). Diese Abgabe ist im Strompreis enthalten, wird also von der Rhienergie den Verbrauchern in Rechnung gestellt und dann den Gemeinden als Konzessionsabgaben bezahlt.

Die Gemeindeversammlung kann bei der jährlichen Budgetversammlung zusätzliche Gelder für den Förderbeitragsfond bewilligen. Der Gemeindevorstand kann im Verlaufe des Jahres bei Bedarf auch einen Nachtragskredit (im Rahmen der Kompetenzen gemäss Verfassung) sprechen.

6. Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik
- Die Massnahmen gehen weiter als gesetzlich vorgeschrieben
- Das Gebäude oder die Anlage befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/die Eigentümerin des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die politische Gemeinde zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Die Förderbeiträge dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen. Überschreiten die Beiträge diesen Prozentsatz, kürzt die Gemeinde ihre finanzielle Förderung entsprechend.

7. Antrag auf Förderbeiträge

Beitragsgesuche für wärmetechnische Gebäudesanierungen und für Solaranlagen zur Erzeugung von Bruchwasser sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Amt für Energie und Verkehr Graubünden einzureichen. Die technische Prüfung des Gesuches erfolgt ausschliesslich durch diese Fachstelle.

Wegleitungen und Antragsformulare können über die Internetseite des Amtes für Energie und Verkehr GR bezogen werden: www.aev.gr.ch / Energieeffizienz / Förderbeiträge

Die Gemeinde Felsberg verzichtet auf eine technische Prüfung der Gesuche. Sie orientiert sich am Entscheid des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden.

Der Entscheid des Amtes für Energie und Verkehr ist so rasch wie möglich vom Eigentümer an die Gemeindeverwaltung Felsberg weiter zu leiten.

Bei Neubauten ist das provisorische Label des Vereins Minergie der Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Förderbeiträge und teilt diese dem Eigentümer mit.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Gemeindeversammlung das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst bzw. genügend Mittel im Energieförderfonds der Gemeinde vorhanden sind.

8. Auszahlung / Zuständigkeit

Die Auszahlung des zugesicherten Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der definitiven Beitragsbestätigung des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr. Für Förderbeiträge bei Neubauten ist das definitive Zertifikat vorzulegen. Bei Photovoltaikanlagen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Anlage erstellt worden ist (z.B. Rechnung des Anlagenerstellers).

9. Verfall und Verzicht

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Der Anspruch auf den Förderbeitrag entfällt spätestens zwei Jahre nach dem Baubeginn.

10. Information

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde per 01. Januar 2022 revidiert und in Kraft gesetzt und ersetzt damit alle früheren Versionen.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 07. März 2022.

GEMEINDEVORSTAND FELSBURG

Die Gemeindepräsident:

Peter Camastral

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Cadosch